

36a C 468/15

- Seite 2 -

der sich hinter dem Namen des Antragstellers der Zusatz „(AfD)“ befindet. Der Antragsteller ist Unternehmensjurist und Rechtsanwalt. Er trat im Frühjahr 2013 in die „Alternative für Deutschland“ (AfD) ein und wurde im Sommer 2013 im Rahmen eines Landesparteitags als Kandidat für die Bundestagswahl auf den 15. Platz der Landesliste des Landesverbands Hessen gewählt. Am 4. Juli 2015 erklärte der Antragsteller mittels vorab übersandter E-Mail seinen Austritt aus der AfD. Der Antragsgegner ist Betreiber der Webseite „<http://www.wen-waehlen.de>“. Auf der Webseite mit der URL <http://www.wen-waehlen.de/btw13/kandidaten/26578-██████████.html> wird der Name des Antragstellers zusammen mit dem Zusatz „(AfD)“ genannt. Nach seinem Austritt aus der AfD forderte der Antragsteller den Antragsgegner mehrfach außergerichtlich zur Löschung der ihn betreffenden URL auf, erstmalig am 7.09.2015. Zuletzt lehnte es der Antragsgegner per E-Mail vom 23.12.2015 ab, der Forderung des Antragstellers nachzukommen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, durch die Veröffentlichung in seinen Rechten, insbesondere dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, verletzt zu sein.

Er beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, die URL <http://www.waehlen.de/btw13/kandidaten/26578-██████████.html> zu löschen,
2. dem Antragsgegner bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 10.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, im Internet, insbesondere auf der Webseite <http://www.wen-waehlen.de> oder auf sonstige Weise in der Öffentlichkeit zu verbreiten, der Antragsteller sei Mitglied der Alternative für Deutschland (AfD) und/oder Bundestagskandidat der AfD.

Das Gericht hat zunächst Termin zu mündlichen Verhandlung bestimmt und den Antragsteller in der Ladung darauf hingewiesen, dass er zum Verfügungsgrund bisher nicht ausreichend vorgebracht habe.

Es wird Bezug genommen auf die Antragsschrift vom 23.12.2015 und die Ladung vom 28.12.2015 (Bl. 5 d.A.).

II.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung, da die hierfür erforderliche Dringlichkeit nicht gegeben ist.

Das Gericht konnte zunächst nach § 937 Abs. 2 Alt. 2 ZPO im Beschlussweg ohne mündliche Verhandlung entscheiden und den bereits anberaumten Termin aufheben (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 937 Rn. 3).

1. Der Antragsteller hat keinen nach § 935 ZPO erforderlichen Verfügungsgrund für den Erlass der begehrten Verfügung glaubhaft gemacht, da die Annahme von Dringlichkeit durch sein eigenes Verhalten ausgeschlossen ist. Ein Verfügungsgrund fehlt, wenn ein Antragsteller trotz ursprünglich bestehenden Regelungsbedürfnisses zu lange zugewartet hat, bevor er den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt (Zöller/Vollkommer, § 935 Rn. 4 m.w.N.).

Wie lange der Antragsteller mit dem Antrag zuwarten darf, lässt sich nicht allgemein bestimmen und hängt von der Art des Anspruchs und den Umständen des Einzelfalls ab (Mü-Ko-ZPO/Drescher, 4. Aufl. 2012, § 935 Rn. 19 m.w.N.). Der Antragsteller wusste spätestens am 7.09.2015 von der Existenz und dem Inhalt der Webseite des Antragsgegners. An diesem Tag forderte er den Antragsgegner erstmalig erfolglos zur Löschung auf. Den Antrag auf Erlass der begehrten Verfügung stellte der Antragsteller dann mit Fax vom 24.12.2015, also mehr als drei Monate später.

Selbst wenn dem Antragsteller zugute zu halten wäre, dass die Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Bereich des komplexen und einzelfallgeprägten Presserechts eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, verbietet das lange Zuwarten von mehr als drei Monaten die Annahme einer Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Der Antragsteller bringt durch sein Verhalten vielmehr zum Ausdruck, dass ihm die Geltendmachung seiner Rechte nicht so wichtig ist, dass es unzumutbar erschiene, die Entscheidung eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Diese Einschätzung steht auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des OLG Hamburg. Dieses hat in einem wettbewerbsrechtlich gelagerten Fall entschieden, dass der Annahme einer Dringlichkeit nicht zwingend entgegensteht, dass ein Verletzter zunächst zögerlich, dann aber zügig gegen ein Verhalten des Verletzers vorgeht, sobald ihm ein weiteres Verhalten des Verletzers bekannt wird, welches geeignet ist, eine entsprechende Wiederholungsgefahr zu begründen (OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 345). Maßgeblich hierfür ist, dass in dem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall zunächst außergerichtliche Verhandlungen zwischen den Parteien bestanden, im Rahmen derer eine außergerichtliche Beilegung seitens des Antragsgegners in Aussicht gestellt wurde. Hierfür gibt es jedoch im hiesigen Fall keine Anzeichen. Der Antragsgegner

verweist in seiner E-Mail an den Antragsteller vom 23.12.2015 darauf, dass er „nochmals“ mitteilen müsse, die begehrte Löschung nicht vorzunehmen. Der Antragsteller hatte somit zu keinem Zeitpunkt seit seinem erstmaligen Kontakt zum Antragsgegner im September 2015 schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass der Antragsteller von seiner bereits damals geäußerten Haltung abweichen würde. Folglich bleibt kein Raum für eine eventuell erst im Dezember 2015 „wiederauflebende“ Dringlichkeit.

2. Damit kann dahingestellt bleiben, ob für den Antragsteller ein Verfügungsanspruch besteht. Dieser könnte sich insbesondere aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ergeben. Ob ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch besteht, erscheint jedoch zweifelhaft. Sollte die Darstellung der Webseite des Antragsgegners so aussehen wie auf dem Screenshot in Anlage AG 5 (Bl. 27 d. A.) abgebildet, wozu dem Antragsteller allerdings kein rechtliches Gehör gewährt wurde, dürfte schon keine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegen. Im oberen Bereich des Screenshots heißt es: „Archiv 2013: Alle Kandidaten der Bundestagswahl 2013“. Weiter unten wird dann der Name des Antragstellers mit dem Zusatz „(AfD)“ genannt. Die vom Antragsteller angegriffene URL enthält die Bestandteile „btw13/kandidaten“, was auf eine Unterseite zur Bundestagswahl 2013 hindeutet, in deren Rahmen die damaligen Kandidaten genannt werden. Unstreitig war der Antragsteller im Jahr 2013 Mitglied der AfD und ist über die Landesliste des Landesverbandes Hessen für die Bundestagswahl 2013 angetreten.

Sollte damit die Verbreitung einer wahren Tatsachenbehauptung anzunehmen sein, wäre deren Untersagung in der Regel nur dann auszusprechen, wenn die Aussage die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt (vgl. BVerfGE 34, 269, 281 ff.; 66, 116, 139) oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 35, 202, 232; 97, 391, 403 ff.; zum Ganzen BVerfGE 1999, 185, 196 f.). Keine dieser Voraussetzungen dürfte erfüllt sein.

Dass die Mitgliedschaft des Antragstellers in der AfD der Privat- und nicht der Sozialsphäre zuzuordnen wäre, erscheint fraglich. Zwar kommt dem Beitritt zu einem Verein, einer politischen Partei oder einer anderen etwa politischen oder religiösen Gruppierung ebenso wie dem bloßen Bestehen einer Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung grundsätzlich keine Publizität zu (vgl. BGH, Urt. v. 20. Dezember 2011 – VI ZR 262/10, Rz. 16 m.w.N = ZUM-RD 2012, 253, 255; Soehring, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 19 Tz. 41). Dementsprechend ist die Mitgliedschaft in einer

36a C 468/15

- Seite 5 -

weltanschaulich-religiösen Gemeinschaft jedenfalls dann der Privatsphäre zugeordnet worden, wenn der Betroffene mit seiner Mitgliedschaft und den Lehren der Vereinigung nicht von sich aus in die Öffentlichkeit getreten ist (BHG a.a.O. m.w.N.). Indem der Antragsteller sich für die Wahl zum Bundestag auf die Landesliste des Landesverbandes Hessen der AfD wählen ließ, dürfte er allerdings in diesem Sinne selbst dann in die Öffentlichkeit getreten sein, wenn er letztlich nur einen hinteren Listenplatz errungen haben möge. Denn es dürfte davon auszugehen sein, dass mit der Stellung als Bundestagskandidat regelmäßig eine erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit einhergeht, die sich über politische Zusammenhänge im Zusammenhang mit der Bundestagswahl informiert.

Sollte die Parteimitgliedschaft des Antragstellers damit der Sozialsphäre zuzuordnen sein, dürften Äußerungen darüber nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (BGH a.a.O., S. 256). Dies ist allerdings bereits nach dem Vortrag des Antragstellers nicht ersichtlich. Die pauschale Behauptung, die angegriffene Veröffentlichung sei geeignet, das berufliche Fortkommen zu beeinträchtigen, dürfte nicht das oben dargestellte erforderliche Maß für die Annahme schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht erreichen. Gegen das Bestehen einer Prangerwirkung dürfte zuletzt sprechen, dass der Antragsgegner nach dessen Vortrag dem Antragsteller außegerichtlich angeboten hatte, auf der Webseite eine Verlinkung aufzunehmen, über die der Antragsteller die Gründe seines Parteiaustritts darlegen könnte.

Ob dem Antragsteller gegen den Suchmaschinenbetreiber Google nach der Rechtsprechung des EuGH ein Anspruch auf Löschung der gegenständlichen Webseite aus den Suchergebnissen nach dem Prinzip des „digitalen Vergessens“ zusteht (vgl. Urteil des EuGH v. 13.5.2014 (Google), Rs. C-131/12), wäre in einem eigenständigen Verfahren zu entscheiden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Hamburg

36a C 468/15

- Seite 6 -

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Kemper
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 18.01.2016

Kneifel, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig